

Wie in Oesterreich läßt in Deutschland die Finanzpolitik, insbesondere die Steuerpolitik der letzten Jahre, auch schon vor dem Kriege ein System vermissen. Wie bei uns, griff man auch in Deutschland wahllos nach allen möglichen großen und kleinen Steuerreformen, die geeignet schienen, den gerade vorliegenden Bedarf zu befriedigen, während der Gedanke, wie die erforderliche Gesamtsteuerlast auf sämtliche Bevölkerungsgruppen nach ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit verteilt werden soll, in den Hintergrund trat. Bei den während des Krieges beschlossenen Steuern kam noch die Rücksicht auf eine möglichst leichte Steuerdurchführung hinzu, die gewiß nicht zu unterschätzen ist, aber im Interesse einer gesunden Steuerpolitik nicht einseitig in den Vordergrund geschoben werden darf. Trotz des Einwandes, daß mit dieser Politik der künftigen grundsätzlichen Neuordnung der Reichsfinanzen in schädlicher Weise vorgegriffen wird, hat die Finanzverwaltung des Deutschen Reiches vor allem den Standpunkt festgehalten, den jährlich wachsenden Mehrbedarf für die Verzinsung der Kriegsanleihen durch neue Steuern zu decken. Mit Recht sagte sie sich, daß die Verweisung des Zinsendienstes auf neue Schulden den Kredit des Reiches ungünstig beeinflussen und das Vertrauen der Zeichner der Kriegsanleihe erschüttern könne. Im Jahre 1916 waren es die Erhöhung der Tabakabgaben, die Zuschläge zu den Postgebühren und die Warenumschlagsteuer und im Jahre 1917 die Kohlen- und die Verkehrssteuer, die mit ihrem in die Hunderte von Millionen Mark gehenden Ertragnisse die Aufgabe der Anleihefundierung übernahmen. Auch die neuen Steuern, die jüngst dem Reichstage vorgelegt wurden und deren Ertrag auf 3179 Millionen Mark geschätzt wird, haben den Zweck, den Zinsendienst der bereits aufgenommenen und der gegenwärtig aufgelegten Kriegsanleihen zu sichern.

Entsprechend der bisherigen Finanzentwicklung, der zufolge dem Reiche die indirekten Steuern und den Bundesstaaten die direkten Steuern vorbehalten sind, haben die eingebrachten Steuervorlagen ihr Schwergewicht in den indirekten Abgaben. Unter diesen muß die Einführung des Branntweinmonopols das größte Interesse hervorrufen. Die Branntweingewinnung liegt in Deutschland in der Hand einer großen Anzahl von Betrieben, von denen viele nur zeitweilig arbeiten, und zwar in Verbindung mit landwirtschaftlichen Hauptbetrieben. Dieser Umstand schließt die Einführung eines Produktionsmonopols aus und läßt nur ein Handelsmonopol zu. Der Anwendung dieser Monopolart hat das Spiritusyndikat schon im wesentlichen vorgearbeitet. Ueberdies ist die Branntweinsteuergebung in Deutschland sehr kompliziert und mit umfangreichen Belästigungen des Privatbetriebes und der Brennereien verbunden. Durch die Einführung des Handelsmonopols wird der Steuerorganismus vereinfacht, werden dessen Kosten herabgemindert und weiter wird eine bedeutende Erhöhung des Ertrages der Branntweinsteuer eintreten. Die Verkaufspreise sollen derart festgesetzt werden, daß dem Reiche nach Abzug aller Kosten eine Reineinnahme von 800 Mark für den Hektoliter verbleiben soll, worunter die bisherige Spiritussteuer von 125 Mark vom Hektoliter selbstverständlich inbegriffen ist. Der Verbrauch von Branntwein in Deutschland vor dem Kriege betrug zirka 21 Millionen Hektoliter im Jahre; gegenwärtig umfaßt er aber wegen der Einschränkung der Erzeugung nur einen Bruchteil dieser Ziffer. Der Ertrag des Branntweinmonopols wird mit 650 Millionen Mark im Jahre veranschlagt.

Auch in Oesterreich wurde bekanntlich im Kriege die Branntweinsteuer erhöht. Diese beträgt gegenwärtig vom Hektoliter reinen Alkohols für Kontingentspirituss und für sogenannten Kesselbranntwein 380 Kronen, dagegen für Erstkontingentspirituss 400 Kronen. Gleichzeitig mit der Steuererhöhung wurden in Oesterreich Höchstpreise für den Spirituskonsum eingeführt. Die Spirituszentrale wurde angewiesen, den Spirituspreis inklusive der Steuer mit 590 Kronen festzusetzen. Für das Verwaltungsjahr 1917/18 wurde der Ertrag der Branntweinsteuer mit 70 Millionen Kronen präliminiert.

Die Biersteuer soll auf eine neue Grundlage gestellt werden. Bis jetzt wurde das Bier vom Reiche nur im sogenannten Brausteuergebiete, das heißt in Norddeutschland und Hessen, besteuert, während in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen die Besteuerung des Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten ist. Die Biersteuer ist im Wesen eine Maßsteuer als Rohstoffsteuer, die nach der Quantität bemessen ist und die Qualität des Bieres nicht berücksichtigt. Sie soll von nun an als Fabrikatssteuer unter Einführung einer Kontingentierung veranlagt werden. Die Steuersätze sind je nach der Größe der Brauerei von 10 Mark 50 Pfennig bis 12 Mark 50 Pfennig für den Hektoliter gestaffelt. Diese Staffelung hat den Zweck, die vielen kleinen und mittleren Brauereien gegenüber den Aktienbrauereien zu schützen. Der Ertrag der Biersteuer belief sich im Jahre 1912 im deutschen Zollgebiete, das heißt unter Einschluß der süddeutschen Staaten, auf 237 Millionen Mark. Der Mehrertrag der neuen Biersteuer gegenüber der bisherigen Biersteuer wird nach Aufnahme der Produktion in dem Umfange der letzten Friedensjahre mit 340 Millionen Mark veranschlagt.

Auch in Oesterreich wurde die Biersteuer, die vor dem Kriege 34 Heller von jedem Hektolitergrade Bierwürze betragen hat, auf 1 Krone 40 Heller erhöht. Das bedeutet gegenwärtig eine Abgabe von 11 Kronen vom Hektoliter reingegrädigen Bieres gegen bisher 3 Kronen 40 Heller. Dafür sind jedoch in Oesterreich die Landesumlagen vom Biere weggefallen und die Länder erhalten gegenwärtig aus dem Ertrage der Staatssteuer Ueberweisungen. Für 1917/18 wurde das Ergebnis der Biersteuer mit nur